



Landeskirchenamt Kiel · Dänische Straße 21-35 · 24103 Kiel

Kirchenkreisträte der Kirchenkreise der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland

Kirchenkreisverband Hamburg

Finanzdezernat

Bereich	Steuern
Sachbearbeiter	Kim-Eileen Franke
Durchwahl	+49 431 9797-874
Fax	+49 431 9797-878
E-Mail	steuern@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen	4612-01 – FS Fr
Datum	Kiel, 5. Dezember 2022

Umsatzsteuer – Verlängerung des Übergangszeitraums zur Anwendung des § 2b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie nachfolgend über eine aktuelle Änderung im Bereich der Umsatzsteuer informieren.

Für alle äußerst überraschend ist durch das Jahressteuergesetz 2022 eine erneute Verlängerung der Erstanwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre gesetzlich geregelt worden.

Das bedeutet, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts das alte Umsatzsteuerrecht noch bis einschließlich des Jahres 2024 anwenden können. Es besteht somit die Möglichkeit, den Startzeitpunkt für die Anwendung des § 2b UStG bis zum 1. Januar 2025 zu verschieben.

Die Neuregelung erfolgt analog zur letzten Fristverlängerung. Dafür wird § 27 UStG geändert und der Absatz 22a Satz 1 wie folgt gefasst:

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.“

Dies bedeutet, dass das neue Umsatzsteuerrecht, sofern die Option nicht widerrufen wird bzw. wurde, erst zum 01.01.2025 zum Tragen kommen wird. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Erklärung.

Zwar kann die Option zur Anwendung der Übergangsregelung jeweils zu Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden, sodass die Kirchenkreise und

Kirchengemeinden nun dem Grunde nach vor der Wahl stehen, ab wann sie das neue Recht anwenden möchten.

Unsere Empfehlung geht jedoch dahin, die nochmalige Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht in Anspruch zu nehmen und den Startzeitpunkt für die Anwendung des § 2b UStG einheitlich auf den 01.01.2025 zu verschieben.

Das bedeutet nicht, dass die bisher erfolgten Vorbereitungen vergebens sind. Vielmehr sollte die Zeit bis zur Erstanwendung des § 2b UStG nun weiter dafür genutzt werden, auf den bisherigen Erkenntnissen, Schulungsmaßnahmen und Umstellungsplänen weiter aufzubauen und bis zum endgültigen Start Systeme, Abläufe, Prozesse und Sachverhaltsgestaltungen zu verfeinern und zu verbessern, um dann gut und umfänglich vorbereitet auf den 01.01.2025 zugehen zu können.

Im Anhang finden Sie zwei Musterschreiben, mit denen Sie sich an Ihr Finanzamt wenden können, je nachdem, ob bereits Fragebögen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für Ihre Kirchengemeinden beim Finanzamt eingereicht worden sind oder nicht. Durch diese Schreiben soll gegenüber dem Finanzamt sichergestellt werden, dass die Verlängerung der Übergangsfrist beansprucht wird, nicht die Vermutung eines Widerrufs der Optionserklärung im Raum steht und das neue Umsatzsteuerrecht erst für Leistungen, die nach dem 31.12.2024 erbracht werden, zur Anwendung kommt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kim-Eileen Franke

Ev.-Luth. Kirchengemeinde/Kirchenkreis
(Bezeichnung und Adresse)

Datum

Finanzamt (Bezeichnung und Adresse)

Steuerliche Erfassung kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts
Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____
Unser Schreiben vom
Steuernummer

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Vorbereitung auf die Einführung des § 2b UStG wurde unsererseits bereits am _____ der Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts übersandt und durch Sie entsprechend eine Steuernummer (_____) für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ vergeben.

Der Bundestag hat am 2. Dezember 2022 das Jahressteuergesetz in zweiter und dritter Lesung verabschiedet und die Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i. V. m. § 27 Absatz 22a Satz 1 UStG um weitere zwei Jahre verlängert. Der § 2b UStG ist demnach erst zum 01.01.2025 zwingend anzuwenden.

Hiermit möchten wir darauf hinweisen, dass die erneute Verlängerung der Übergangsfrist in Anspruch genommen wird. Um auf den bisherigen Erkenntnissen und Umstellungsplänen aufbauen und unsere Systeme, Abläufe und Prozesse verfeinern und verbessern zu können, bitten wir die bereits vergebene Steuernummer aufrechtzuerhalten, damit diese für die Leistungen ab dem 01.01.2025 genutzt werden kann.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass

- die bereits erfolgte Abgabe des Fragebogens sowie die damit verbundene Vergabe der Steuernummer **kein Widerruf der Optionserklärung** darstellen sollen,
- an der Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 UStG festgehalten wird und
- das alte Umsatzsteuerrecht für sämtliche Leistungen, die vor dem 01.01.2025 ausgeführt werden, entsprechend § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i. V. m. § 27 Absatz 22a Satz 1 UStG angewendet werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde/Kirchenkreis
(Bezeichnung und Adresse)

Datum

Finanzamt (Bezeichnung und Adresse)

**Steuerliche Erfassung kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts
Ev.-Luth. Kirchengemeinde ...**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung auf die Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2025 übersenden wir Ihnen anliegend den Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die oben genannte Kirchengemeinde und bitten bereits jetzt um die Vergabe einer Steuernummer ab dem 01.01.2025.

Wir **weisen ausdrücklich darauf hin**, dass die Übersendung des Fragebogens sowie die damit verbundene Vergabe der Steuernummer **kein Widerruf der Optionserklärung** darstellen sollen, sondern von unserer Seite von der Option weiterhin Gebrauch gemacht und das alte Umsatzsteuerrecht entsprechend der Übergangsfrist gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i. V. m. § 27 Absatz 22a Satz 1 UStG für sämtliche Leistungen, die vor dem 01.01.2025 ausgeführt werden, angewendet werden wird.

Mit freundlichen Grüßen